

**Niederschrift**  
**zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Saal**  
**GV/S/024/2019-24**

**Sitzungstermin:** Dienstag, den 30.04.2024  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 21:33 Uhr  
**Ort, Raum:** 18317 Saal, Dorfgemeinschaftszentrum, Hofstr. 14

**Anwesend sind:**

Bürgermeister

Pierson, Wolfgang

1. stellv. Bürgermeister(in)

Alms, Andreas

ab TOP 8 anwesend

2. stellv. Bürgermeister(in)

Unger, Brigitte

Gemeindevertreter(in)

Ewert, Karl-Hermann

Kleinke, Thomas

Kollwitz, Roland

Markert, Birgit

Berger, Sigmar

Meyer, Ronny

Pretzel, Andreas

Vertreter der Verwaltung

Horn, Tilo

**Entschuldigt fehlen:**

Gemeindevertreter(in)

Perlich, Jörg

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (28.11.2023)
5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
6. Einwohnerfragestunde
7. Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen
8. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit -plan 2024 K-FM/S/418/2024

- |     |   |                    |
|-----|---|--------------------|
| 9.  | Vortrag Herr Weichbrodt zum Thema Hochwasserschutz  |                    |
| 10. | Bestätigung der Wahl des stellv. Gemeindeführers vom 02.02.2024   | BA-BS/S/420/2024   |
| 11. | Bestätigung der Wahl Ortswehrführers und des stellv. Ortswehrführers in Hermannshof vom 23.02.2024  | BA-BS/S/421/2024   |
| 12. | Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Saal   | K-FM/S/424/2024    |
| 13. | Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Saal - Erteilung der Entlastung   | K-FM/S/422/2024    |
| 14. | Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Saal   | K-FM/S/425/2024    |
| 15. | Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Saal - Erteilung der Entlastung   | K-FM/S/423/2024    |
| 16. | Nachberechnung der Gebührenkalkulation der Periode 2019 bis 2022 für die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserentsorgung   | K-FM/S/426/2024    |
| 17. | Vorkalkulation der Gebühren 2023 für die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserentsorgung   | K-FM/S/427/2024    |
| 18. | Beschlussfassung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Saal   | K-FM/S/428/2024    |
| 19. | Nachberechnung der Gebührenkalkulation der Periode 2019 bis 2022 für die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserentsorgung OT Bartelshagen II  | K-FM/S/429/2024    |
| 20. | Vorkalkulation der Gebühren 2023 für die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserentsorgung OT Bartelshagen II  | K-FM/S/430/2024    |
| 21. | Genehmigung zur Eilentscheidung der Mittelbereitstellung überplanmäßiger Ausgaben im Bauhof   | BA-Str/S/431/2024  |
| 22. | Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln  | BA-BS/S/432/2024   |
| 23. | Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Saal, im nördlichen Kreuzungsbereich der Gartenstraße und Lange Straße  | BA/RP/S/433/2024   |
| 24. | Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saal  | BA/RP/S/435/2024   |
| 25. | Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 14 „Gutsanlage Hessenburg“  | BA/RP/S/436/2024   |
| 26. | Beschluss zur öffentl. Auslegung und zur Beteiligung der Träger öffentl. Belange entspr. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB zur Ergänzungssatzung für den „Bereich nördlich der Dorfstraße und westlich des Schmiedeweges“ der GemeindeSaal, OT Hessenburg | BA/RP/S/437/2024   |
| 27. | Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste“  | tmTK-VA/S/438/2024 |
| 28. | Beratung und Beschlussfassung der Satzung der „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste - Anstalt des öffentlichen Rechts“.   | tmTK-VA/S/439/2024 |
| 29. | Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung des §5 „Erhebung der Kurabgabe“ im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe der Gemeinden Saal, Fuhendorf und Pruchten vom 21.04.2021   | tmTK-VA/S/440/2024 |
| 30. | Beratung und Beschluss der Satzung über die Ausübung des dinglichen Fischereirechtes der Gemeinde Saal (Angelsatzung)   | tmTK-VA/S/441/2024 |

### **Nicht öffentlicher Teil**

- |     |  |                   |
|-----|--|-------------------|
| 31. | Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung (28.11.2023) |                   |
| 32. | Grundstücksverkauf   | BA-Lie/S/434/2024 |

## Öffentlicher Teil

33. Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden
34. Schließung der Sitzung

## Niederschrift:

### Öffentlicher Teil

#### zu 1 **Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister**

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, Gäste und Vertreter der Verwaltung.

#### zu 2 **Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister stellt fest, dass zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist mit 9 anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung gegeben.

#### zu 3 **Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Herr Weichbrodt war noch nicht anwesend. Der Punkt Vortrag Hochwasserschutz wird nach hinten gesetzt, wenn Herr Weichbrodt erscheint. Die Gemeindevertretung Saal bestätigt die Tagesordnung.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### zu 4 **Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (28.11.2023)**

Die Gemeindevertretung Saal billigt den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift vom 28.11.2023.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **zu 5 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Herr Pierson berichtet:

-Radwanderweg Neuendorf-Heide, das Ingenieur Büro müsste die Unterlagen einreichen.

-LLFI: Problem - Geld, die Ausschreibung ist fertig.

-Spielplatz: Der Bescheid muss abgewartet werden. Die Vorbereitung geht los. Eine Arbeitsgruppe wird gegründet in Zusammenarbeit mit den Eltern. 50.000 Euro wurden zurückgestellt, man will die Förderung abwarten.

### **zu 6 Einwohnerfragestunde**

Einwohner fragen zum Hochwasserschutz Neuendorfer Heide. Bürgermeister: Die Antworten gibt es wenn Herr Weichbrodt eingetroffen ist.

Einwohner bittet um Unterstützung bei Neuendorfer Heide „Bordsteinkanten“. Der Bürgermeister wird sich das mit einem Arbeiter anschauen.

Einwohner: Langendammer Straßen – Bohrlöcher sind offen. Nehlsen und ALBA haben Einfahrt/Straße beschädigt.

Einwohner: Papierkörbe/Mülltonnen bei der Kuhle – dort liegt Altmüll. Bürgermeister: Körbe wurden bestellt.

Saal Hafen Parkmöglichkeiten für Saaler → Der Bürgermeister verweist auf öffentlichen Parkplatz, Klärung dazu folgt.

19.15 Uhr Herr Alms trifft ein.

19.18 Uhr Herr Weichbrodt trifft ein.

### **zu 7 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen**

Die Gemeindevertreter loben die Gemeindearbeiter für die geleistete Arbeit.

Am Wochenende findet das Feuerwehrfest statt.

Das Müllsammeln an den Angelteichen wird für Herbst organisiert.

Lob der Gemeindevertreter an die Mitarbeiter vom Tourismus.

**zu 8 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit -plan 2024  
Vorlage: K-FM/S/418/2024**

Herr Pierson erläutert Haushaltssatzung mit –plan.

Auf der Grundlage der §§ 45 ff. KV M-V und auf Basis der Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich 2024 wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 für die Gemeinde Saal erarbeitet.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2024 wurde im Hauptausschuss der Gemeinde am 09.01.2024 beraten. Die daraus resultierenden Änderungen wurden in den Haushaltsplan eingearbeitet.

Der Ergebnishaushalt weist im laufenden Haushaltsjahr 2024 einen Jahresüberschuss von 106.660 EUR aus. Unter Einbeziehung der positiven Vorträge aus Vorjahren kann zum 31.12. des Haushaltsjahres 2024 ein Jahresüberschuss von 563.442 EUR ausgewiesen werden.

Der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt beträgt -221.980 EUR (Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen -175.610 EUR, planmäßige Tilgung -46.370 EUR).

Unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Vorjahren in Höhe von 1.401.175 EUR beträgt der Gesamtsaldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres 2024 1.179.195 EUR.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt -87.340 EUR. Kredite für Investitionen, sowie Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2024 nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 249.000 EUR festgesetzt.

Es wurde der Nachweis einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit erbracht.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Saal beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024 mit seinen Bestandteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## zu 9 Vortrag Herr Weichbrodt zum Thema Hochwasserschutz

Bürgermeister Pierson erteilt Herrn Weichbrodt das Wort.

Herr Weichbrodt stellt sich vor und hält einen ca. 20 bis 30-minütigen Vortrag zum Hochwasserschutz.

Der Vortrag handelt von Küstenschutz in Mecklenburg-Vorpommern und Situation, Herausforderung und Gefahrenabwehr.

Es findet eine Diskussion und Austausch dazu statt. Es geht dabei um die Zuständigkeiten und Lösungsvorschläge zum Hochwasserschutz.

Herr Weichbrodt rät der Gemeinde zu Anmeldung bei Warnsystem, Karten einzuholen wie Wasserstände eintreten könnten.

Der Bürgermeister bedankt sich bei Herrn Weichbrodt, wenn Bedarf besteht würde man den Kontakt suchen und weitere Informationen anfordern.

## zu 10 Bestätigung der Wahl des stellv. Gemeindeführers vom 02.02.2024 Vorlage: BA-BS/S/420/2024

Der Bürgermeister vereidigt den stellvertretenden Gemeindeführer.

Am 02.02.2024 wählten die Kameraden der Ortsfeuerwehren Saal und Hermannshof ihren neuen stellv. Gemeindeführer.

Als neuer stellv. Gemeindeführer stellte sich der Kamerad Toni Knuth zur Wahl. Kamerad Knuth verpflichtet sich, die vorausgesetzte Zugführer-Ausbildung an der Landesfeuerweherschule in Malchow innerhalb von zwei Jahren nachzuholen. Momentan liegt eine Ausnahmegenehmigung des Landkreises Vorpommern-Rügen vor.

Im Ergebnis wurde Kamerad Toni Knuth einstimmig zum stellv. Gemeindeführer der Gemeinde Saal gewählt.

Kamerad Knuth nahm die Wahl an.

Gemäß § 12 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V –BrSchG ist der Kamerad Toni Knuth nach Zustimmung der Gemeindevertretung zum Ehrenbeamten zu ernennen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal bestätigt die Wahl des Kameraden Toni Knuth zum stellv. Gemeindeführer der Gemeindefeuerwehr Saal ab dem 03.02.2024 für die restliche Wahlzeit.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 11 Bestätigung der Wahl Ortswehrführers und des stellv. Ortswehrführers in Hermannshof vom 23.02.2024****Vorlage: BA-BS/S/421/2024**

Der Bürgermeister vereidigt den Ortswehrführer und den stellvertretenden Ortswehrführer.

Die Posten des Ortswehrführers und seines Stellvertreters in Hermannshof mussten neu besetzt werden.

Aus diesem Grund wählten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Hermannshof am 23.02.2024 einen neuen Ortswehrführer und einen neuen stellv. Ortswehrführer.

Als Ortswehrführer stellte sich der Kamerad Lars Langhinrichs zur Wahl. Kamerad Langhinrichs erfüllt alle notwendigen Voraussetzungen.

Als stellv. Ortswehrführer stellte sich der Kamerad Sven Lootz der Wahl. Kamerad Lootz verpflichtet sich, die vorausgesetzte Gruppenführer-Ausbildung an der Landesfeuerweherschule in Malchow innerhalb von zwei Jahren nachzuholen. Momentan liegt eine Ausnahmegenehmigung des Landkreises Vorpommern-Rügen vor.

Im Ergebnis wurde der Kamerad Lars Langhinrichs mehrheitlich zum Ortswehrführer der Gemeinde Saal, OT Hermannshof und der Kamerad Sven Lootz einstimmig zum stellv. Ortswehrführer der Gemeinde Saal OT Hermannshof gewählt.

Beide Kameraden nahmen die Wahl an.

Gemäß § 12 Absatz 1 **Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG** sind die Gewählten nach Zustimmung der Gemeindevertretung zu Ehrenbeamte zu ernennen.

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal stimmt der Wahl des Kameraden Lars Langhinrichs zum Ortswehrführer der Gemeinde Saal OT Hermannshof für die restliche Wahlzeit zu. Die Amtszeit beginnt am 24.02.2024.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal stimmt der Wahl des Kameraden Sven Lootz zum stellv. Ortswehrführer der Gemeinde Saal OT Hermannshof für die restliche Wahlzeit zu. Die Amtszeit beginnt am 24.02.2024.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 12 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Saal  
Vorlage: K-FM/S/424/2024**

Herr Pierson nimmt an der Beratung nicht teil.

Frau Markert erläutert die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und lässt dazu abstimmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Saal hat den Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2019 gemäß § KPG M-V geprüft und den Berichtsentwurf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 in seiner Sitzung am 16.04.2024 beraten und als seinen Schlussbericht übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass der Jahresabschluss 2019 in der Fassung vom 24.01.2023 und die ihn erläuternden Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Saal vermitteln und erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt daher der Gemeindevertretung, den Jahresabschluss 2019 in der Fassung vom 24.01.2023 gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V festzustellen.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Saal festgestellt:

- das Vermögen zum 31.12.2019 beträgt 12.872.824,65 €
- die Eigenkapitalquote 1 zum 31.12.2019 42,97 %
- das Jahresergebnis zum 31.12.2019 beträgt -107.979,24 €

Der Ausgleich der Ergebnis- und Finanzrechnung unter Einbeziehung der Vorjahreswerte wurde erreicht.

Der Prüfbericht und der eingeschränkte Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses sind dieser Vorlage beigelegt.

Der vollständige Jahresabschluss kann im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Bürgermeister hält zur Gemeindevertretersitzung ein komplettes Exemplar des Jahresabschlusses 2019 zur Einsichtnahme bereit.

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung Saal beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Saal zum 31.12.2019 in der Fassung vom 24.01.2023.
2. Der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2019 in Höhe von -107.979,24 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja  Nein X

Gesamtkosten der Maßnahme	Folgekosten Jährlich	Lfd. Ausgaben Jährlich	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierungsjektbezogenernahmen

Bemerkungen:

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war ein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. (Herr Pierson).

## **zu 13 Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Saal - Erteilung der Entlastung Vorlage: K-FM/S/422/2024**

Frau Markert lässt dazu abstimmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Saal zum 31.12.2019 in der Fassung vom 24.01.2023 gemäß § 3a KPG M-V geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 hat zu keinen Beanstandungen geführt, so dass der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung nichts entgegensteht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16.04.2024 einstimmig dafür ausgesprochen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 zu empfehlen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Saal beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war ein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. (Herr Pierson)

## **zu 14 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Saal Vorlage: K-FM/S/425/2024**

Herr Pierson nimmt an der Beratung nicht teil.

Frau Markert erläutert die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und lässt dazu abstimmen

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Saal hat den Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2020 gemäß § KPG M-V geprüft und den Berichtsentwurf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 in seiner Sitzung am 16.04.2024 beraten und als seinen Schlussbericht übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass der Jahresabschluss 2020 in der Fassung vom 29.02.2024 und die ihn erläuternden Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Saal vermitteln und erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt daher der Gemeindevertretung, den Jahresabschluss 2020 in der Fassung vom 29.02.2024 gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V festzustellen.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Saal festgestellt:

- das Vermögen zum 31.12.2020 beträgt 13.103.691,38 €
- die Eigenkapitalquote 1 zum 31.12.2020 40,07 %
- das Jahresergebnis zum 31.12.2020 beträgt -145.549,79 €

Ein Ausgleich der Ergebnisrechnung wird nicht erreicht, die Finanzrechnung kann unter Einbeziehung der Vorjahreswerte ausgeglichen werden.

Der Prüfbericht und der eingeschränkte Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses sind dieser Vorlage beigelegt.

Der vollständige Jahresabschluss kann im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Bürgermeister hält zur Gemeindevertretersitzung ein komplettes Exemplar des Jahresabschlusses 2020 zur Einsichtnahme bereit.

### **Beschluss:**

3. Die Gemeindevertretung Saal beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Saal zum 31.12.2020 in der Fassung vom 29.02.2024.
4. Der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2020 in Höhe von 145.549,79 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war ein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen (Herr Pierson).

Frau Markert lässt dazu abstimmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Saal zum 31.12.2020 in der Fassung vom 29.02.2024 gemäß § 3a KPG M-V geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 hat zu keinen Beanstandungen geführt, so dass der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung nichts entgegensteht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16.04.2024 einstimmig dafür ausgesprochen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020 zu empfehlen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Saal beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war ein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. (Herr Pierson)

**zu 16 Nachberechnung der Gebührenkalkulation der Periode 2019 bis 2022 für die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserentsorgung  
Vorlage: K-FM/S/426/2024**

Der Verwaltung liegt die Nachberechnung der Schmutzwassergebühren für die Periode 2019 bis 2022 für Saal ohne Hessenburg und Bartelshagen II vor.  
Daraus ergibt sich eine Kostenüberdeckung von 97.001,10 €.

**Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal beschließt die vorliegende Nachberechnung der Gebührenkalkulation der Periode 2019 bis 2022 für die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserentsorgung. Die Kostenüberdeckung wird auf die Folgeperiode 2023 vorgetragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### **zu 17 Vorkalkulation der Gebühren 2023 für die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserentsorgung Vorlage: K-FM/S/427/2024**

Der Verwaltung liegt die Vorkalkulation für 2023 für die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserentsorgung vor. Daraus ergibt sich ein gesenkter Gebührensatz von 2,27 €/m<sup>3</sup>.

### **Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal beschließt die vorliegende Vorkalkulation für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 für die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserentsorgung.
2. Die Schmutzwassergebühr wird auf 2,27 €/m<sup>3</sup> gesenkt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### **zu 18 Beschlussfassung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Saal Vorlage: K-FM/S/428/2024**

Die Absenkung des Gebührensatzes auf 2,27 €/m<sup>3</sup> in Saal und 2,56 €/m<sup>3</sup> im OT Bartelshagen II macht eine Änderung der Schmutzwassergebührensatzung rückwirkend zum 01.01.2023 erforderlich.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Saal und OT Bartelshagen II wie folgt:

#### **Artikel II**

##### **§ 3 Abs. 13 wird wie folgt geändert:**

„Die Zusatzgebühr beträgt

- 2,27 €/m<sup>3</sup> bei der Anlage Saal und
- 2,56 €/m<sup>3</sup> bei der Anlage Bartelshagen II.“

#### **Artikel III**

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### **zu 19 Nachberechnung der Gebührenkalkulation der Periode 2019 bis 2022 für die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserentsorgung OT Bartelshagen II Vorlage: K-FM/S/429/2024**

Der Verwaltung liegt die Nachberechnung der Schmutzwassergebühren für die Periode 2019 bis 2022 vor.

Daraus ergibt sich weder eine Kostenüber- noch unterdeckung. Das Ergebnis beträgt 0.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal beschließt die vorliegende Nachberechnung der Gebührenkalkulation der Periode 2019 bis 2022 für die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserentsorgung.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 20 Vorkalkulation der Gebühren 2023 für die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserentsorgung OT Bartelshagen II  
Vorlage: K-FM/S/430/2024**

Der Verwaltung liegt die Vorkalkulation für 2023 für die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserentsorgung vor. Daraus ergibt sich ein gesenkter Gebührensatz von 2,56 €/m<sup>3</sup>.

**Beschluss:**

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal beschließt die vorliegende Vorkalkulation für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 für die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserentsorgung.
4. Die Schmutzwassergebühr wird auf 2,56 € / m<sup>3</sup> gesenkt.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 21 Genehmigung zur Eilentscheidung der Mittelbereitstellung überplanmäßiger Ausgaben im Bauhof  
Vorlage: BA-Str/S/431/2024**

Für die erfolgten notwendigen Reparaturen der Maschinen / Fahrzeuge des Produktes 11403 Bauhof, für Arbeitsschutzbekleidung, Betankung, Neukauf defekter Geräte etc. waren zum Jahresende 2023 überplanmäßig Mittel in Höhe von 4.500,00 € erforderlich.

Dem zugrundeliegend, war das beplante Budget bereits überschritten. Nachfolgende Rechnungen konnten nicht beglichen werden. Die gemeindliche notwendige Aufgabenerfüllung musste dennoch weiterhin gewährleistet werden.

Eine Mittelbereitstellung für das Produkt Bauhof in Höhe von 4500,00 € aus dem Produkt Gemeindestraße 54101 war zwingend notwendig.

Entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Saal sind solche Entscheidungen durch die Gemeindevertretung zu treffen.

Aufgrund der Dringlichkeit war umgehend eine Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Bereitstellung der Mittel notwendig, um Verzögerungen zur Begleichung der eingehenden Rechnungen entgegenzuwirken und Folgekosten zu vermeiden.

Die Unaufschiebbarkeit der Mittelbereitstellung ist damit zu begründen, dass Termine für die Gemeindevertretersitzung oder den Hauptausschuss zum Zeitpunkt nicht feststanden und es erforderlich war, die Mittel kurzfristig bereitzustellen.

Im Jahr 2023 waren Mittel für das Produkt 11-54101 Gemeindestraße / Durchlässe und Gräben in Höhe von 7.000,00 € geplant. Zur Verfügung standen noch 5.780,00 €. Da keine größeren Maßnahmen in 2023 mehr durchgeführt wurden, war die Deckung aus dem Minderaufwand wie folgt gegeben:

Produkt	54101	Gemeindestraßen
KST	11-54101-01-6	Straßenunterhaltung Durchlässe und Gräben
SK	5233	Unterhaltung Infrastruktur

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Mittelbereitstellung aus dem Deckungsvorschlag – Unterhaltung Infrastruktur des Produktes 54101 für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von insgesamt 4.500,00 Euro.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 22 Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln Vorlage: BA-BS/S/432/2024**

Es wird die Bereitstellung von überplanmäßigen Mittel gemäß § 50(1) KV M-V in Höhe von insgesamt 5.450,00 Euro zur Deckung der Kosten im Haushaltsjahr 2023 für den Bereich Brandschutz der Gemeinde Saal beantragt.

### **Davon 2.700,00 Euro:**

von Produkt:	für Produkt:
KTR: 36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	KTR: 12600 Brandschutz
KST: 11-36100-02	KST: 11-12600-07
SK: 55944 Wohnsitzgemeindeanteile Kita gen...	SK: 56932 Veranstaltungen, Ehrun- gen...

### **und 2.750,00 Euro:**

von Produkt:	für Produkt:
--------------	--------------

KTR: 54101 Gemeindestraßen

KST: 11-54101-01-1

SK: 5233 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens  
Einsatz

KTR: 12600 Brandschutz

KST: 11-12600-07

SK: 50191 Aufwandsentschädigung FFW pro

### Begründung:

Das Budget 12600 Brandschutz hat für das HHJ 2023 einen Planansatz in Höhe von insgesamt 46.830,00 Euro.

Da die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Saal ganzjährig gewährleistet werden muss, ist eine Mittelbereitstellung von 5.450,00 Euro für die Begleichung von Rechnungen und der Auszahlung der Aufwandsentschädigung pro Einsatz (Stiefelgeld) notwendig.

Eine Haushaltsüberschreitung liegt hauptsächlich bei den Sachkonten

- |  |                 |
|--|-----------------|
| - Veranstaltungen, Ehrungen...         | - 4.863,48 Euro |
| - Wartung und Instandsetzung Fahrzeuge | - 2.304,15 Euro |

vor. Eine teilweise Deckung konnte im Budget (auch durch die Verwendung der geplanten Mittel für das Stiefelgeld) erfolgen.

Der Planansatz wurde aber trotzdem mit insgesamt 5.450,00 Euro überschritten.

### Deckung:

Die Mittel für die Sachkonten Wohnsitzgemeindeanteile und Unterhaltung des Infrastrukturvermögens wurden für das HHJ 2023 nicht ausgeschöpft.

Die Verwaltung schlägt vor, eine Deckung in Höhe von 2.700,00 Euro aus dem Minderaufwand des Sachkontos Wohnsitzgemeindeanteile für die Begleichung der Rechnungen im Bereich Brandschutz zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung schlägt vor, eine Deckung in Höhe von 2.750,00 Euro aus dem Minderaufwand des Sachkontos Unterhaltung des Infrastrukturvermögens für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung der FFW pro Einsatz im Bereich Brandschutz zur Verfügung zu stellen.

Da der fehlende Betrag von 5.450,00 Euro gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Saal die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters übersteigt, ist die Entscheidung durch die Gemeindevertretung zu treffen.

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal beschließt die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln gemäß § 50 (1) KV M-V für das HHJ 2023 in Höhe von 5.450,00 Euro für den Bereich Brandschutz

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 23 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Saal, im nördlichen Kreuzungsbereich der Gartenstraße und Lange Straße  
Vorlage: BA/RP/S/433/2024**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal hat am **13.06.2023** gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Einbeziehungssatzung beschlossen. Anlass für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung ist die Absicht des Grundstückseigentümers ein Wohnhaus mit entsprechenden Nebenanlagen auf seinem Grundstück „Lange Straße 50“, Flurstücken Nr. 36 (hier: östlicher Teilbereich) und Nr. 37 (hier: östlicher Teilbereich), Flur 14 der Gemarkung Saal zu errichten. Die planungsrechtliche Überprüfung der vorgelegten Bauvoranfrage seitens der Bauordnung des Kreises Vorpommern - Rügen hat ergeben, dass diese aufgrund der Lage im Außenbereich gemäß § 35 BauGB nach bisheriger Rechtslage nicht genehmigungsfähig wäre. Um die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit herzustellen und den bestehenden Siedlungsansatz der Gemeinde Saal im Sinne des Flächennutzungsplanes baulich weiter zu entwickeln, ist die Schaffung von Baurecht nach Baugesetzbuch erforderlich. Hierzu wird eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Saal, im nördlichen Kreuzungsbereich der Gartenstraße und Lange Straße. Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von rd. 3.500 m<sup>2</sup> und ist im folgenden Lageplan dargestellt.

### **Beschluss:**

1. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Saal, im nördlichen Kreuzungsbereich der Gartenstraße und Lange Straße und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen unter [www.stadt-barth.de](http://www.stadt-barth.de) und im zentralen Bau- und Planungsportal des Landes M-V ins Internet einzustellen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 24 Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saal  
Vorlage: BA/RP/S/435/2024**

Für den Bereich der ehemaligen Gutsanlage Hessenburg, im direkten Umfeld des Gutshauses und nördlich davon, soll eine städtebauliche Entwicklung mit einer entsprechenden Intensivierung der baulichen Nutzungen ermöglicht werden.

In diesem Rahmen ist beabsichtigt, die im Umfeld des Gutshauses bereits bestehenden touristischen und kulturellen Angebote bzw. Nutzungen sinnvoll zu ergänzen. Kernstück dieser Entwicklung ist die Einrichtung einer Sommerkunstakademie mit Ateliers, Ausstellungs-, Schulungs- und Veranstaltungsräumen sowie Räumlichkeiten zur Beherbergung der Lehrenden und der Kursteilnehmer. Daneben sollen weitere Entwicklungsmöglichkeiten für gemeindlich und örtlich erforderliche Nutzungen eröffnet werden, insbesondere im Bereich des Wohnens, des betreuten Wohnens und der Pflege sowie für verträgliche Handwerks- und Dienstleistungseinrichtungen einschließlich weiterer touristischer Angebote.

Als Grundlage für die Neuordnung wird die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich (B-Plan Nr. 14). Da die Voraussetzungen für Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB infolge des Übergriffs des Plangebiets auf den Außenbereich nicht gegeben sind, muss die Aufstellung im Regelverfahren erfolgen.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Saal stellt für den vorgesehenen Geltungsbereich, abgesehen vom Gutshaus selbst und einem Streifen östlich des Schmiedewegs, Fläche für Landwirtschaft dar. Damit kann der B-Plan nicht den Anforderungen gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden.

Der FNP ist entsprechend für diejenigen Flächen des Geltungsbereichs des vorgesehenen B-Plans Nr. 14 zu ändern, für die bisher keine Darstellung vorliegt, aus der sich der B-Plan entsprechend der verfolgten Zielstellungen entwickeln lässt. Dies sind letztendlich fast alle Flächen des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 14, ausgenommen der im bisherigen FNP dargestellten Grünflächen beidseitig des Gutshauses; hier wird die Nutzung unverändert bleiben.

Die Änderung des FNP soll dabei im Parallelverfahren entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Somit schlägt die Verwaltung folgende Beschlussfassung vor:

### **Beschluss:**

1. Für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Saal wird auf Grundlage von § 1 Abs. 3 BauGB der Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: durch den Ackerweg (Ortsumgehung)

im Osten: durch die Straße Dorfplatz in nördlicher Verlängerung des Parkwegs, die Oberkante der Böschung westlich des Gewässers um den Turmhügel und durch eine Linie in nördlicher Verlängerung des Parkwegs bis zum Ackerweg

im Süden: durch den Fuß- und Radweg südlich des Gutshauses

im Westen: durch den Schmiedeweg

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt damit ca. 6,3 ha.

Folgende städtebauliche Zielstellungen werden mit der 6. Änderung des FNP verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren Entwicklung und Ergänzung des bereits bestehenden touristischen und kulturellen Angebots im Bereich der ehemaligen Gutsanlage auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung,
  - ebenso für weitere Nutzungen in den Bereichen Wohnen, betreutes Wohnen und Pflege, verträgliches Handwerk und Dienstleistungen und ggf. weitere touristische Einrichtungen,
  - Entwicklung unter Berücksichtigung der Belange des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes,
  - Berücksichtigung der Belange der im Plangebiet und daran angrenzend bestehenden Nutzungen und Nutzern.
2. Der Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des FNP ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
  3. Der Bürgermeister wird beauftragt, unter Einschaltung des Amtes Barth, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### **zu 25 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 14 „Gutsanlage Hessenburg“ Vorlage: BA/RP/S/436/2024**

Für den Bereich der ehemaligen Gutsanlage Hessenburg, im direkten Umfeld des Gutshauses und nördlich davon, soll eine städtebauliche Entwicklung mit einer entsprechenden Intensivierung der baulichen Nutzungen ermöglicht werden.

In diesem Rahmen ist beabsichtigt, die im Umfeld des Gutshauses bereits bestehenden touristischen und kulturellen Angebote bzw. Nutzungen sinnvoll zu ergänzen. Kernstück dieser Entwicklung ist die Einrichtung einer Sommerkunstakademie mit Ateliers, Ausstellungs-, Schulungs- und Veranstaltungsräumen sowie Räumlichkeiten zur Beherbergung der Lehrenden und der Kursteilnehmer. Daneben sollen weitere Entwicklungsmöglichkeiten für gemeindlich und örtlich erforderliche Nutzungen eröffnet werden, insbesondere im Bereich des Wohnens, des betreuten Wohnens und der Pflege sowie für verträgliche Handwerks- und Dienstleistungseinrichtungen einschließlich weiterer touristischer Angebote.

Zur Ermöglichung v.g. Entwicklung bedarf es einer grundlegenden Neuordnung des ehemaligen Gutshofbereichs. Dabei soll sich die zukünftige städtebauliche Ordnung an der überlieferten Gebäude- und Freiflächenstruktur der ehemaligen Gutsanlage orientieren. Die Struktur der Gutsanlage ab ca. 1890 bis zum Ende des 2. Weltkriegs ist gut dokumentiert und es sind noch einige Gebäude aus dieser Zeit erhalten. Damit eignet

sich diese Zeitschicht als Grundlage für die angestrebte Entwicklung. Als fachliche Grundlage für die Neuordnung kann und sollte der Städtebauliche Rahmenplan „Gutshaus Hessenburg“ Stand 07.08.2020 mit herangezogen werden.

Die Fläche nördlich des Gutshauses stellt zum großen Teil Außenbereich nach § 35 BauGB dar. Zudem bedarf die v.g. angestrebte grundlegende städtebauliche Neuordnung in Anlehnung an die überlieferte städtebauliche Struktur der ehemaligen Gutsanlage qualifizierter planungsrechtlicher Vorgaben. Daher wird als Grundlage für die Neuordnung die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Da die Voraussetzungen für Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB infolge des Übergriffs des Geltungsbereichs auf den Außenbereich nicht gegeben sind, muss die Aufstellung im Regelverfahren, mit zweimaliger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 1 Abs. 4 und der Erstellung eines Umweltberichts entsprechend § 2a, Satz 2 Nr. 2 BauGB erfolgen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs umfasst die gesamte Fläche nördlich des Gutshaus, einschließlich des Gutshauses selbst. Durch die Berücksichtigung dieser großen zusammenhängenden Fläche zwischen Schmiedeweg und der Straße Dorfplatz in nördlicher Verlängerung des Parkwegs wird gewährleistet, dass die verschiedenen öffentlichen und privaten Planungsbelange im Zusammenhang betrachtet und bei der normativen Regelung aufeinander abgestimmt berücksichtigt werden können.

Im Geltungsbereich bestehen aktuell verschiedene Nutzungen; diese sind eine touristische und kulturelle Nutzung im Gutshaus und dessen näherer Umgebung sowie eine landwirtschaftliche Nutzung im nördlichen Teil des vorgesehenen Geltungsbereichs. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens und der späteren Abwägung werden diese Bestandsnutzungen entsprechend berücksichtigt und es wird gewährleistet, dass hier auch die Interessen der augenblicklichen Nutzer angemessen Beachtung finden.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Saal stellt für den vorgesehenen Geltungsbereich, abgesehen vom Gutshaus selbst und einem Streifen östlich des Schmiedewegs, Fläche für Landwirtschaft dar. Damit kann der B-Plan nicht den Anforderungen gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprechend aus dem FNP entwickelt werden. Der FNP ist daher zu ändern, was in einem Parallelverfahren entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen soll. Dazu erfolgt eine separate Beschlussfassung.

Somit schlägt die Verwaltung folgende Beschlussfassung vor:

### **Beschluss:**

2. Für den Bebauungsplan Nr. 14 „Gutsanlage Hessenburg“ wird auf Grundlage von § 1 Abs. 3 BauGB der Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch den Ackerweg (Ortsumgehung)
- im Osten: durch die Straße Dorfplatz in nördlicher Verlängerung des Parkwegs, der Oberkannte der Böschung westlich des Gewässers um den Turmhügel und eine Linie in Verlängerung des Parkwegs bis zum Ackerweg
- im Süden: durch den Fuß- und Radweg südlich des Gutshauses
- im Westen: durch den Schmiedeweg

Die Abgrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan umfassend dargestellt.

Der Geltungsbereich umfasst damit folgende Flurstücke:

Gemarkung Hessenburg, Flur 11, Flurstücke: 56 teilweise (tw), 57tw, 58tw, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 79, 81, und 128.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt damit ca. 6,3 ha.

Folgende städtebauliche Zielstellungen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren Entwicklung und Ergänzung des bereits bestehenden touristischen und kulturellen Angebots im Bereich der ehemaligen Gutsanlage,
  - ebenso für weitere Nutzungen in den Bereichen Wohnen, betreutes Wohnen und Pflege, verträgliches Handwerk und Dienstleistungen und ggf. weitere touristische Einrichtungen,
  - Sicherung einer angemessenen Erschließung,
  - Entwicklung der Gebäude und Freiräume in Orientierung an der historisch überlieferten Struktur und Maßstäblichkeit der Gutsanlage und unter Erhalt des noch bestehenden historischen Gebäudebestands,
  - Entwicklung unter Berücksichtigung der Belange des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes,
  - Berücksichtigung der Belange der im Plangebiet und daran angrenzend bestehenden Nutzungen und Nutzern.
4. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 14 ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, unter Einschaltung des Amtes Barth, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

#### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 26** **Beschluss zur öffentl. Auslegung und zur Beteiligung der Träger öffentl. Belange entspr. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB zur Ergänzungssatzung für den „Bereich nördlich der Dorfstraße und westlich des Schmiedeweges“ der GemeindeSaal, OT Hessenburg**  
**Vorlage: BA/RP/S/437/2024**

Für einen Teilbereich der Ortslage Hessenburg, in der Gemeinde Saal, nördlich der Dorfstraße und westlich des Schmiedewegs soll über eine Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß §

34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) eine bauliche Entwicklung durch Einbeziehung von bisher dem Außenbereich zuzurechnenden Flächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage ermöglicht werden. Dabei sollen die im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Ziele zur Siedlungs- und Landschaftsentwicklung konkretisiert bzw. planungsrechtlich gesichert werden. Damit sichert die Ergänzungssatzung eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

Die entsprechend des wirksamen FNPs festgesetzte Grünfläche für sportliche Zwecke soll dabei für eine Wohnbauentwicklung zur Verfügung gestellt werden. Für den bisherigen Sportplatz besteht schon seit längerem kein Bedarf mehr; entsprechend wurde dieser auch nicht mehr genutzt. Ziel im Rahmen der geplanten Bebauung ist eine mit dem Ortsbild, einschließlich der angrenzenden Gutsanlage verträgliche städtebauliche Ordnung zu erwirken und eine weitere Zersiedlung in das Umland oder auf Flächen des teilweise denkmalgeschützten Gutshofbereiches zu vermeiden.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird begrenzt:

- im Norden: durch die angrenzende Wohnbebauung,
- im Osten und Westen: durch den Schmiedeweg,
- im Süden und Südwesten: durch die Dorfstraße.

Der Geltungsbereich umfasst dabei die Flurstücke 100 teilweise (tlw.), 101, 102, 103, 104 tlw. 105 tlw., 106, 107 tlw. und 108 der Flur 11 Gemarkung Saal und damit eine Fläche von 1,46 ha. Der Geltungsbereich ist zudem im angefügten Übersichtsplan (s.u.) abgegrenzt.

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB sind für die aufgenommene Ergänzungsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, § 1a Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 1a BauGB anzuwenden; in der Begründung sind entsprechend die Angaben nach § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB beizufügen. Die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 5 BauGB sind zudem durch vorliegende Planung erfüllt. So bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird ebenfalls nicht begründet.

Nach Erarbeitung des Entwurfs der Satzung mit zugehöriger Begründung und eines Artenschutzfachbeitrags als artenschutzfachliche Grundlage der Planaufstellung sind nun als nächste Verfahrensschritte der Entwurf der v.g. Satzung samt Begründung entsprechend der Anforderungen von § 34 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 1 bzw. BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, sind gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich folgender Beschlussvorschlag der Verwaltung:

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für den „Bereich nördlich der Dorfstraße und westlich des Schmiedeweges“ der Gemeinde Saal, OT Hessenburg wird samt der zugehörigen Begründung von der Gemeindevertretung gebilligt.
2. Der Entwurf vorstehender Satzung, einschließlich der Begründung, ist entsprechend § 34 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats im Amt Barth,

Teergang 2, 18356 Barth, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

3. Vorstehender Beschluss zur öffentlichen Auslegung ist gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
4. Die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Satzungsentwurf und zugehöriger Begründung sind entsprechend § 34 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB einzuholen. Die Einholung der Stellungnahmen soll parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
5. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.
6. Das Amt Barth wird beauftragt, die öffentliche Auslegung und deren Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 27 **Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste“**  
Vorlage: tmTK-VA/S/438/2024

#### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

##### **(1) Die Zielstellung**

Die Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten sind als Erholungsorte im Sinne des Kurortgesetzes M-V seit 2018 anerkannt. Sie arbeiten im touristischen Bereich eng zusammen. So wird seit dem 01.01.2022 eine gemeinsame Kurabgabe gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V auf der Grundlage des Öffentlich-rechtlichen Vertrages der Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten vom 21.04.2021 erhoben. Hier wurde bereits die Zielstellung vereinbart: „Perspektivisch ist beabsichtigt, dass die drei Gemeinden ein kommunales Unternehmen gründen, welches unter anderem die kur- und touristische Betreuung und Entwicklung der drei Orte aber auch die Erhebung der Kurabgabe übernehmen soll.“

Derzeit werden die Aufgaben zur Erhebung, Verwaltung und satzungsgemäßen Verwendung der Kurabgaben in Betrieben gewerblicher Art geführt, getrennt nach Gemeinden. Personalführende Gemeinde ist dabei allein die Gemeinde Pruchten. **Ziel ist es, die drei Betriebe gewerblicher Art**

## **„Tourismus“ zu einem gemeinsamen kommunalen Unternehmen „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste“ zusammenzuführen, um**

- Zuständigkeiten, Abläufe und Zusammenarbeit zu vereinfachen (Rationalisierung, Zentralisierung)
- alles in einem Unternehmen zu zentralisieren und zu organisieren (Transparenz)
- Know-how und Ressourcen zu konzentrieren (Spezialisierung und Professionalisierung)
- die Gemeindehaushalte von Doppel- und Dreifachkosten zu entlasten (3-zu-1-Minimierung des Verwaltungsaufwandes)
- mit einer klaren Organisationsstruktur, ungeteilten Zuständigkeit und einem verlässlichen Entscheidungsträger Anschluss an die Gästekartenregion FDZ zu organisieren (Professionalisierung)
- freie Ressourcen (Arbeitszeit, Fachkompetenz, Finanzen) für die Tourismusentwicklung der Südlichen Boddenküste zu nutzen.

Die Träger beabsichtigen die Zusammenarbeit im touristischen Bereich langfristig weiter auszubauen. Zu diesem Zweck gründen sie ein gemeinsames Kommunalunternehmen im Sinne des § 167 a-c KV M-V, das die Erfüllung aller mit der Tourismusförderung und dem Tourismusbetrieb verbundenen Aufgaben der drei Orte übernehmen soll.

### **(2) Die Organisationsform**

**Für die drei Boddengemeinden im gleichen Amtsbereich** ergeben sich zur Erfüllung der derzeitigen Aufgaben und unter Berücksichtigung der zukünftiger Erweiterungsperspektiven die Möglichkeiten zur Gründung einer privatrechtlichen GmbH oder einer kommunalrechtlichen Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR).

Das gemeinsame Kommunalunternehmen – AÖR ist eine vergleichsweise „junge“ Organisationsform interkommunaler Kooperation. Mit der Einführung des Kommunalunternehmens hat sich Mecklenburg-Vorpommern dem bundesweiten Trend angeschlossen, die Anstalt des öffentlichen Rechts, die zuvor nur Sparkassen zugänglich war, auf den gesamten Bereich wirtschaftlicher Betätigung von Gemeinden zu erweitern.

Die Entscheidung für eine AÖR begründet sich aus den folgenden Sachverhalten:

- **Die AÖR ist eine eigenständige juristische Person**, die sich auch an anderen Unternehmen beteiligen kann und in ihren Handlungen grundsätzlich von der Amtsverwaltung unabhängig ist **zur dauerhaften Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse der Trägergemeinden**. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für das gemeinsame Kommunalunternehmen sind in den §§ 167a – c der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu finden. Darüber hinaus legt § 167b Abs. 2 KV fest, dass die Vorschriften über Kommunalunternehmen für gemeinsame Kommunalunternehmen entsprechend gelten. Somit sind auch die Regelungen der §§ 70 – 70b KV zu beachten.
- **Mitglieder (Träger) sind nur kommunale Gebietskörperschaften** die sich durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens verpflichtet haben. Eine Beteiligungsmöglichkeit privater Dritter am gemeinsamen Kommunalunternehmen besteht nach derzeitiger Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern nicht.
- Mit der höheren Flexibilität des gemeinsamen Kommunalunternehmens geht zwar eine geringere Steuerungsmöglichkeit seitens der einzelnen Gemeinden einher, dennoch sind die **Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten der Gemeinden** immer noch vergleichsweise hoch. Weitreichende Entscheidungen wie der Erlass von Satzungen, die Änderung der Unternehmenssatzung, die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Entscheidung über die Ergebnisverwendung bedürfen immer der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindevertretungen.
- Die **Stimmaufteilung im Verwaltungsrat** des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird durch die beteiligten Träger frei vereinbart. Dies ist aber zwingend in der Unternehmenssatzung zu regeln.

- **Übertragung des Satzungsrechts:** Die beteiligten Gemeinden können dem gemeinsamen Kommunalunternehmen das Recht einräumen, an ihrer Stelle selber Satzungen – wie die Kurabgabesatzung - zu erlassen. Das ist bei einer GmbH nicht möglich.
- **Haftung der Gemeinden:** Im Gegensatz zu anderen Bundesländern muss die Gemeinde in Mecklenburg-Vorpommern beim gemeinsamen Kommunalunternehmen als Gewährträger nicht für das Kommunalunternehmen eintreten. Die Haftungssituation beim gemeinsamen Kommunalunternehmen ist daher mit der Situation einer GmbH vergleichbar. Im Unterschied zur GmbH besteht jedoch **keine gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapitalisierung (Stammkapital)** für das Kommunalunternehmen. Das Kommunalunternehmen haftet für seine Verbindlichkeiten als eigene Rechtspersönlichkeit grundsätzlich mit seinem gesamten Vermögen selbst. Die Gebietskörperschaften haften als Gesellschafter lediglich bis zur Höhe des einzuzahlenden Stammkapitals.
- **Einfache Gründung:** Zur Errichtung vereinbaren die beteiligten Gemeinden die maßgeblichen Rechtsverhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag und in einer Unternehmenssatzung auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse. Bei Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens besteht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde lediglich eine Anzeigepflicht.

### (3) Die Aufgabenübertragung

- Durch die **Übertragung der Aufgabe zur selbstständigen Erledigung** wird eine echte Pflichtübertragung bewirkt, womit die Anstalt das Recht und die Pflicht erhält, die übertragenen Aufgabe umfassend zu erledigen. Die Details sind in der Unternehmenssatzung bzw. in dem zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.
- Im ersten Schritt werden mit Gründung der Tourismuszentrale Südliche Boddenküste - AöR im Wesentlichen die Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeben, **die in der rechtlich verbindlichen Kurabgabekalkulation 2022-2024 auch inbegriffen sind.**
- **Eine Erweiterung der Aufgabenübertragung** ist mit Entwicklung des gemeinsamen Kommunalunternehmens schrittweise vorgesehen bis hin zur Übertragung des Satzungsrechts für die Erhebung der gemeinsamen Kurabgabe durch die Trägergemeinden.

### (4) Die Vorbereitung einer rechtssicheren Gründung

- Zur **rechtssicheren Formulierung und Gestaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrags und der Unternehmenssatzung** wurden die fachliche Expertisen der Kanzlei POLARIS RECHTSANWÄLTE Rode Schulz und Partner mbB in Rostock und der v. Reden & Ebert Steuerberatungsgesellschaft mbH in Ribnitz-Damgarten einbezogen.
- Mit dem Amt Barth erfolgte die Abstimmung zur **rechtssicheren Aufgabenübertragung** auf das gemeinsame Kommunalunternehmen.
- Die **Kommunalaufsicht des Landkreises VR** ist über das Gründungsvorhaben umfassend informiert.

### (5) Die besonderen Herausforderungen

- **Beteiligung der drei Boddengemeinden am öffentlich rechtlichen Vertrag zur gegenseitigen Anerkennung der Kurkarten in der Region Fischland-Darß-Zingst mit einer Laufzeit 2025-2026**

Die Beteiligung wurde den drei Boddengemeinden für den Zeitraum 2023-2024 verwehrt mit den Begründungen:

Der Schwerpunkt der Region Südliche Boddenküste liegt in der Beherbergung von Gästen, die als Tagesgäste auf Fischland-Darß-Zingst weilen. Eine touristische Infrastruktur und Dienstleistung zur Gästebetreuung, die attraktiv über die Boddengemeinden ausstrahlt und einen Leistungsaustausch mit den benachbarten Kurkarten-Gemeinden in der Region Fischland-Darß-Zingst rechtfertigen, sind nicht ausreichend erkennbar. Eine

leistungsfähige und gleichwertige Organisationsstruktur als Ansprech- und Kooperationspartner der Kurverwaltungen und städtischen Tourismusämter ist nicht verfügbar. Damit sind Verfügbarkeit, Erreichbarkeit und Verlässlichkeit der kommunalen Tourismuspartner an der Südlichen Boddenküste nicht hinreichend gegeben zur Integration in den Verbund der Gästekarte Fischland-Darß-Zingst 2023-2024.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur gegenseitigen Anerkennung der Kurkarten in der Region Fischland-Darß-Zingst wird im September für den Zeitraum 2025-2026 neu verhandelt. Dazu stellen die Erholungsorte Saal, Fuhlendorf und Pruchten im Mai 2024 den Antrag auf Beteiligung mit der Begründung: die kurabgabefähigen Leistungen mit dem Schwerpunkt Naturerlebnis, das Angebot an Führungen und Veranstaltungen, die Gästebetreuung durch Information und Beratung, die kostenfreie Mobilität durch den verfügbaren ÖPNV wurden ausgebaut und eine leistungsfähige, dauerhaft angelegte Organisationsstruktur ist beschlossen und in Gründung. Der Vorstand des Tourismusverbandes Fischland-Darß-Zingst entscheidet über den Antrag noch im Juni 2024 und bereitet dann die Vertragsunterlagen zur Beschlussfassung in allen Vertragsgemeinden für September vor.

Die Gästekarte Fischland-Darß-Zingst beinhaltet die gegenseitige Anerkennung der Kurkarten durch die beteiligten Gemeinden ohne Finanzausgleich und Rabatte/Ermäßigungen durch private touristische Leistungsträger. Das Management zur Leistungsbündelung, zum Marketing, zur AVS-gestützten Verwaltung der Gästekarten inkl. Statistik/Controlling im Gästekarten-Verbund liegt beim Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst und wird Umlagen finanziert durch alle Vertragspartner. Die Umlage ist in die gemeinsame Kurabgabekalkulation von Saal, Fuhlendorf und Pruchten für den Zeitraum 2025-2027 zu inkludieren.

Bis August müssen die Voraussetzungen in den Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten verlässlich geschaffen sein, um im September in die Beratung und gleichlautende Beschlussfassung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur gegenseitigen Anerkennung der Kurkarten in der Region Fischland-Darß-Zingst mit einer Laufzeit 2025-2026 einbezogen zu werden.

- **Die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe der Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten für den Zeitraum 2025-2027** erfolgt ebenfalls im September 2024 zur gleichlautenden Beschlussfassung der drei Gemeinden vor den Haushaltsplanungen der Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten für 2025.
- **Die Kommunalwahl am 09.06.** ermöglicht eine Besetzung des Verwaltungsrates mit den gewählten Bürgermeistern und im Vertretungsfall mit den stellvertretenden Bürgermeistern erst im Juli 2024, sodass eine Betriebsaufnahme des gemeinsamen Kommunalunternehmens zum 01.08.2024 möglich ist.
- **Anzeigeverfahren: Der Kommunalaufsicht des Landkreises VR** ist der öffentlich-rechtliche Vertrag und die Unternehmenssatzung anzuzeigen. Sie werden wirksam, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Rechtsgeschäfte auf der Grundlage von Entscheidungen der Gemeinde dürfen erst vollzogen werden, wenn das Anzeigeverfahren abgeschlossen ist. Der Vertrag wird zum 15.05.2024 geschlossen und spätestens zum 15.07.2024 wirksam, sodass zum 01.08.2024 das gemeinsame Kommunalunternehmen entstehen und den Betrieb aufnehmen kann.

## (6) Gründungsvoraussetzungen

- Das gemeinsame Kommunalunternehmen wird auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Gemeinden und den anschließenden Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrag gegründet.
- Zur Errichtung vereinbaren die beteiligten Gemeinden die maßgeblichen Rechtsverhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens in einem öffentlich-rechtlichen Ver-

trag und in einer Unternehmenssatzung.

Die Satzung legt die erforderlichen Regelungen zur inneren Verfassung und zur Verwaltung der Anstalt fest. Sie wird von den Trägergemeinden nach den allgemeinen gemeinderechtlichen Kompetenzregeln erlassen, denen auch spätere Änderungen der Satzung obliegen. Dabei bleibt die Verantwortung für die Unternehmenssatzung bei den Organen der Trägergemeinden und geht – anders als bei Kapitalgesellschaften des Privatrechtes – nicht auf die Unternehmensorgane über.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste“

- Anstalt des öffentlichen Rechts – gemäß § 167 a-c Kommunalverfassung M-V zwischen den Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten.

Der Bürgermeister wird mit der Unterzeichnung des Vertrages beauftragt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 28 **Beratung und Beschlussfassung der Satzung der „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste - Anstalt des öffentlichen Rechts“.**  
**Vorlage: tmTK-VA/S/439/2024**

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Auf der Grundlage des beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste“ - Anstalt des öffentlichen Rechts – gemäß § 167 a-c Kommunalverfassung M-V zwischen den Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten erfolgt die Beschlussfassung der Satzung der „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste - Anstalt des öffentlichen Rechts“.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal beschließt die Satzung der „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste - Anstalt des öffentlichen Rechts“.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 29 **Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung des §5 „Erhebung der Kurabgabe“ im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe der Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten vom 21.04.2021**  
**Vorlage: tmTK-VA/S/440/2024**

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Mit der Aufgabenübertragung „Erhebung der Kurabgabe“ an das gemeinsame Kommunalunternehmen ab 01.08.2024 ist der öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe der Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten vom 21.04.2021 anzupassen.

Bisherige Fassung

§5 Erhebung der Kurabgabe

(1) Die Erhebung der Kurabgabe für die amtsangehörigen Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten erfolgt durch das Amt Barth, § 127 Abs. 2 KV M-V.

Neufassung

§ 5 Erhebung der Kurabgabe

(1) Die Erhebung der Kurabgabe für die amtsangehörigen Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten erfolgt bis zum 31.07.2024 durch das Amt Barth, § 127 Abs. 2 KV M-V.

(2) Ab dem 01.08.2024 erfolgt die Erhebung der Kurabgabe für die Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten durch das gemeinsame Kommunalunternehmen „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste - AÖR“.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal beschließt die Neufassung des §5 „Erhebung der Kurabgabe“ im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe der Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten vom 21.04.2021

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 30 **Beratung und Beschluss der Satzung über die Ausübung des dinglichen Fischereirechtes der Gemeinde Saal (Angelsatzung)**  
**Vorlage: tmTK-VA/S/441/2024**

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Die Gemeinde Saal ist Eigentümerin oder Pächterin von 10 Tonkuhlen und dem Saaler Bach. An den Angelgewässern ist sie Inhaberin des dinglichen Fischereirechtes und ordnet mit der Angelsatzung

- den Umfang des Fischereirechts,
- die Entgeltordnung zur Fischereiausübung durch Angler mit Regelungen zur Erlaubnis zum Fischfang, zum Entgelt, zu Angelverboten und Angelbeschränkungen sowie zum Entzug der Angelberechtigung
- in den Schlussbestimmungen die Fischereiaufsicht, die Verwendung der Entgelte, die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung rechtswirksam in Kraft.

Das Gebiet der Saaler Tonkuhlen soll schrittweise zu einem Naherholungszentrum entwickelt werden, in dem das Naturerlebnis im Vordergrund steht.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal beschließt die Satzung über die Ausübung des dinglichen Fischereirechtes der Gemeinde Saal (Angelsatzung).

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 33 Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden**

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

**zu 34 Schließung der Sitzung**

Herr Pierson schließt die Sitzung um 21.33 Uhr.

19.06.2024 Wolfgang Pierson

19.06.2024 Tilo Horn

---

Datum / Unterschrift Bürgermeister

---

Datum / Protokollant